

Dhne Zustimmung des Domkapitels und der Stände, darf der Bischof keine Städte, Burgen, Weichbilde, Dörfer, Gerichte und Renten u. entfremden oder verpfänden, noch in andere als des Domkapitels Hände gelangen lassen; weiter auch keine Schädigungs-, Pfändungs- oder Schatzungs-Briefe zur Belästigung der Unterthanen gewähren, und endlich auch keinen Stifts-Verweiser anordnen und einsetzen.

Alle Stifts-Unterthanen müssen bei ihren herkömmlichen und früher bestätigten Rechten, Privilegien und guten Gewohnheiten gelassen und gehandhabt werden.

Kriegszüge und Fehden, so wie auch Bündnisse dürfen nur mit Zustimmung des Domkapitels und der Stände unternommen und geschlossen werden.

Die Nachlassenschaften verstorbenen Einwanderer und unehelicher Geborner sollen ferner dem Bischof nur dann heimfallen, wenn sich dazu in gehöriger Zeit keine Erben melden.

Die Ertheilung und Siegelung der Losbriefe, Urkunden und Raumbriefe des bischöflichen Offizials soll, wie die desfallige Gebühren-Zahlung, nach der Ordnung des Hofes zu Eöln und nach Ermäßigung des Domkapitels geschehen.

Arreste sollen nur dann verhängt werden, wenn die vom Kläger vorgeladene Parthei die Rechtsfindung weigert.

Am Nachlasse von Selbstmördern soll deshalb dem Bischof kein die Erben benachtheiligender Anspruch zustehen.

Das durch Tod erfallende Gerade und Hergeweide darf nur von dem zu dessen Erhebung Berechtigten verlangt werden.

Die im stiftischen Gebiete sich eröffnenden Erbschaften müssen den rechten Erben ausgeliefert, auch soll jedem in seinem gebührlchen Gerichtsprerigeil unverzügliche Rechtspflege gewährt werden.

Bei gegründeten Beschwerden über vorhandene Richter sollen diese vom Bischof abgesetzt und durch andere tüchtige Richter ersetzt werden.

Die Freiheit der stiftischen Märkte muß von dem Bischof und seinen Amtleuten, Wägten und Richtern erhalten und gehandhabt, auch darf von Letztern keine Beschlagnahme gegen Ritterschaft und Städte verhängt werden.

Eingriffe in die bestehenden Bauern-, Holz- und Marken- oder andere Gerichte dürfen nicht stattfinden.

Die Zollgebühren (vom Weine) sollen nur wie herkömmlich und an gewöhnlichen Orten erhoben, nur stiftische Unterthanen als Amtleute angeordnet und darf der herkömmliche Dienst oder Schatz nur von den wirklichen bischöflichen Vogtey-Gütern vom Bischof gefordert werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt der oben angezeigten Urkunde findet sich bei Behnes Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstiftes Münster, Emden 1830, p. 706, nach einem Originale abgedruckt. Conf. auch das spätere Privilegium vom 6. April 1570, Nr. 44 d. S. und die daselbst beigefügte Anmerkung der bis dahin vollzogenen Landesprivilegien.

6. Dhne Erlaß-Ort, auf St. Vincent. Tag (24. Mai) 1466. (V. g. Landes-Vereinigung.)

Dom-Dechant und Kapitel (sed. vac.), die gesammte (persönlich aufgeführte) Ritterschaft und die (16 genannten) Städte des Stiftes Münster:

verbinden sich zu gemeinsamer besserer Handhabung der herkömmlichen Landes-Privilegien; zu solchem Behufe fesslegend:

daß jeder zeitliche Landesherr und Bischof zu Münster die beschwornen Privilegien genau und gegen jeden erfüllen soll; daß jede desfallige Verletzung eines Einzelnen (durch den Bischof) dem Dom-Dechanten und Kapitel zur Erwirkung gehöriger Abhülfe angezeigt, und diese durch einen Anschuß, von 2 Mitgliedern des Domkapitels und 8 bezeichneter Gliedern der Ritterschaft (aus vier Orten (Gegenden) des Landes), nebst zwei Fremden der Stadt Münster, nöthigenfalls persönlich bei dem Bischof betrieben, daß aber in Ermanglung des Eintritts der Abhülfe binnen 6 Wochen, zu ihrer endlichen Erreichung die Gesamtheit der Ritterschaft und Städte vom Dom-Dechanten und Kapitel zusammenberufen werden soll.

Daß Beschwerden des Dom-Dechanten und Kapitels wegen Privilegien-Verletzung, wie vorangezeigt, gleichmäßig behandelt; und daß Klagen des Landesherrn gegen seine Unterthanen, dem Dom-Dechanten und Kapitel zu

dessen und resp. des Ausschusses Abhülfe = Beförderung ebenfalls angezeigt werden sollen.

Daß der Landesherr nur aus Landeseingehörigen seine Ráthe wählen soll, und daß ein Austritt aus dieser Vereinigung auf Gefahr des Austrittenden geschehen, auch Befestigungs-Weigerung dieser Urkunde eines in derselben Genannten, die Uebrigen in ihrer gegenwärtigen Vereinbarung weder stören noch beeinträchtigen soll.

Bemerk. Conf. Hobbelsing's Beschreibung des ganzen Stifts Münster p. 158, und Kindlinger's münstersche Beiträge I. Bd. p. 148, woselbst der ganze Inhalt der obigen Landes-Vereinigung abgedruckt ist, bei Letzteren mit der Bemerkung, daß sie während der Sedis-Vakanz (mithin vor der bald darauf geschehenen Erwählung des Bischofs Heinrich (Graf von Schwarzenberg) welcher (nach Rock) am 20. Juni 1466 vom Papste bestätigt wurde) geschlossen worden sei.

Kindlinger, l. c. p. 222, führt eine weitere sogenannte Landes-Vereinigung vom Jahre 1519 auf, in welcher jedoch nur ein benannter Theil der Ritterschaft, ohne Theilnahme des Domkapitels und der Städte, wegen Nichterfüllung der bischöflich bestätigten Landes-Privilegien, sich zu ähnlichem Zwecke wie vorzeichnet, fast gleichartig, jedoch mit dem Unterschiede verbindet, daß der zu bildende Ausschuß nur aus 8 Mitgliedern der Ritterschaft bestehet, welcher die Abstellung eintretender Beschwerden beim Domkapitel und bei dem Bischofe betreiben, auch alle zwischen den Vereinigten unter sich selbst, oder mit andern entstehenden Irrungen, gütlich oder rechtlich entscheiden soll. — Diese der Haupt-Criterien einer Landes-Vereinigung ermangelnde Urkunde, ist deshalb in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

7. Ohne Erlaß-Ort, am Samstag nach St. Bonifacius Tag (6. Juni) 1489. (X. g. Münz-Ordnung.)

Heinrich (III. Graf von Schwarzburg),
Bischof zu Münster.

Vereinigung mit dem Erzbischof Hermann zu Köln und dem Bischof Conrad zu Osnabrück, sodann dem Herzog Johann zu Cleve und Graf

v. d. Mark, und den Bürgermeistern und Rath der Stadt Dortmund, über eine in ihren wechselseitigen Gebieten, zur Verhütung fernerer Benachtheiligung ihrer gegenseitigen Unterthanen, von wechselseitig wiederholt nach Dortmund deputirten Ráthen (am Gudenstag nach dem Sonntag Misericordia Domini 1489) festgesetzte und von allen Kaufleuten zu beachtende Münz-Ordnung, folgenden wesentlichen Inhaltes.

Zur Beseitigung des schwankenden Werthes des Goldguldens der Churfürsten, welcher eine zeitlang 10 fl. laufenden Silbergeldes, und nach rheinischer Wáhrung 24 Weißpfennige kölnischer oder Churfürsten-Münze gestanden hat, soll derselbe Goldgulden von nächstkünftigen Pfingsten an und ferner, zu 10 fl. Dortmundisch oder zu 15 fl. Münster'sch kursiren; und sind hiernach die folgenden bezeichneten Münzen gewürdiget, nämlich:

G o l d m ü n z e n .

1 Königs-Real (die halben im Verhältniß)	60	Schl. *)
1 Sonnen-Nobel	30	—
1 Henricus-Nobel	25	—
1 Blemisch-Nobel	24	—
1 halber Sonnen-Nobel und 1 Löwe	15	—
1 Ungarischer Gulden u. 1 holländ. Ryder	13	—
1 Salut, 1 Dufat und ½ Henricus-Nobel	12½	—
1 Krone mit der Sonne	12	— 3 pf.
1 alte Krone	12	—
1 Savoyensche (Sophoische) Krone und 1 brittanisch. Ryder	11½	— 3 —
1 Andreasgulden und 1 Wilhelmusschild	10½	—
1 Churfürsten-Goldgulden u. alle dergleichen von gleichem Gehalte, auch 1 Johannisschild	10	—
(Ausgeschlossen sind die verbotenen Goldgulden der Grafen von Friesland.)		
1 Stadt Cöln'scher Gulden mit 3 Kronen, 1 Zülicher und 1 Nürnberger Gulden	9½	— 3 —
1 Davids- und 1 Petermanns-Gulden	9	—

*) Die hier ausgewiesenen Schillinge sind Dortmund'sche, wonach also der Goldgulden zu 15 fl. Münsterischer Wáhrung festgesetzt worden; dieses stimmt mit der ad Nr. 10 d. S. beigebrachten Nachweisung des Courfes des Goldguldens überein.